

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Abteilung Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung
Nohn
Az.: 51100-HA 2.3

54634 Bitburg, den
04.09.2019
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
www.dlr-eifel.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der
Verbandsgemeinde Adenau und Verbandsgemeinde Gerolstein.

Umstellung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Nohn und **Weiterführung als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**

Unterrichtung der beteiligten Grundstückseigentümer

Das mit Beschluss vom 01.12.2006 angeordnete Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nohn ist soweit fortgeschritten, dass die vorläufige Einweisung der Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke Ende 2019 erfolgen kann.

Demgegenüber ist der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss der Autobahn A1 für den Planungsabschnitt 2 „Adenau – Kelberg“ noch nicht unanfechtbar oder für vollziehbar erklärt worden. Mit der Bestandskraft der Planung für diesen Teilabschnitt der Autobahn ist in Kürze nicht zu rechnen.

In einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) darf die vorläufige Einweisung der Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke erst vorgenommen werden, wenn die Planfeststellung für das Unternehmen unanfechtbar geworden ist.

Damit liegen die formellen Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung derzeit nicht vor und die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter müssten noch lange Zeit auf die Ergebnisse der Bodenordnung warten.

Für die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftlichen Flächen sowie der sonstigen Flächen, die seit dem 01.12.2006 dem Bodenordnungsverfahren nach § 87 FlurbG unterliegen, würde dies eine wesentliche und lang anhaltende wirtschaftliche Erschwernis bedeuten. Sie müssten weiterhin ihre alten, unwirtschaftlich geformten und zersplittert liegenden Grundstücke bewirtschaften, obwohl die neuen, größeren und besser geformten Grundstücke bereits gebildet sind.

Infolge des bisher getätigten Grunderwerbes sind außerdem die bisherigen Eigentums- und Pachtstrukturen so weitgehend verändert, dass es dringend erforderlich wird, alsbald die neuen Grundstücke in Besitz zu nehmen und zu bewirtschaften.

Daraus ergibt sich, dass das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nohn in ein **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren umgestellt und nach den Bestimmungen des § 86 FlurbG weitergeführt** werden muss. Auf diese Weise ist es dann möglich, die vorläufige Besitzeinweisung alsbald vorzunehmen und den Flurbereinigungsplan vorzulegen.

Am 01.12.2006 wurde das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nohn angeordnet. Zweck ist die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für das Unternehmen, nämlich die Autobahn A 1.

In der Folgezeit ist dieses Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach den Bestimmungen des §§ 87 ff FlurbG durchgeführt worden.

Im Jahr 2007 erfolgte die Wertermittlung. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie der dazu gehörende Finanzierungsplan wurden in den Jahren 2009 bis 2014 aufgestellt und im Jahre 2015 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt.

Die Teilnehmer wurden im Jahre 2018 über ihre Wünsche für die Abfindung gehört (Planwuschtermin).

Im Jahre 2017 begann der Ausbau der im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der Flurbereinigung Nohn vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen.

Gegenüber der am 26.10.2006 in der damaligen Aufklärungsversammlung den Grundstückseigentümern dargelegten Verfahrensart des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens ergibt sich bei der Umstellung in ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren im Wesentlichen die Änderung in der Zweckbestimmung. Zweck des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist es, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, die naturnahe Entwicklung von Gewässern sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen, die durch die Herstellung der Bundesautobahn A 1 für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen, Landnutzungskonflikte aufzulösen und den Grundbesitz neu zu ordnen (§ 86 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 FlurbG).

Die Ausführungskosten des umzustellenden Flurbereinigungsverfahrens Nohn trägt - wie bisher – zu 50 % der Unternehmensträger, da diese Ausführungskosten durch die Maßnahmen des Unternehmensträgers der Bundesautobahn A 1 verursacht sind. Die restlichen 50 % der Ausführungskosten werden zu 90 % von Bund und Land gefördert sowie 10 % durch die Ortsgemeinde Nohn. Die Verfahrenskosten werden vom Land bzw. von dem Träger der Maßnahme getragen. Die Grundstückseigentümer als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren werden durch die Umstellung der Verfahrensart nicht belastet.

Falls Sie als Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Nohn noch weitere Fragen zur Verfahrensumstellung haben, so stehen wir Ihnen zu deren Beantwortung gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Beate Fuchs